

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026



Gemeindeamt Dellach

9635 Dellach im Gailtal

Tel. 04718/301

Fax 04718/301-16

dellach@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Gailtal vom 30.09.2026, Zl. 900 4/2026-1, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1.Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

ERGEBNISHAUSHALT	
Erträge:	€ 3.913.100,-
Aufwendungen:	€ 3.770.000,-
Nettoergebnis (Saldo 0)	€ 143.100,-
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,-
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 143.100,-

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
Einzahlungen (operative Gebarung):	€ 3.730.800,-
Auszahlungen (operative Gebarung):	€ 3.487.900,-
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	€ 242.900,-
Einzahlungen (investive Gebarung):	€ 10.100,-
Auszahlungen (investive Gebarung):	€ 50.000,-
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 39.900,-
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 0,-
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 123.700,-
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 79.300,-

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4¹

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 534 644,48

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Lenzhofer

	Unterzeichner	Gemeinde Dellach
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-05T06:59:39+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1465745386
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gemeinde.dellach.at/Amtssignatur.1762.0.html	